

Gesundheitsdepartement
Basel-Stadt
Generalsekretariat
4001 Basel
(elektronisch verschickt)

Basel, 12. Dezember 2023

Vernehmlassung Teilrevision des Hundegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu obigem Geschäft äussern zu können.

Grundsätzliches

Die LDP Basel-Stadt begrüsst die (Wieder-)Einführung der Pflicht zum Besuch von Hunde-Erziehungskursen auf kantonaler Ebene. Sie begrüsst insbesondere, dass eine möglichst einfache, pragmatische und kostengünstige Regelung angestrebt wird.

Wie pragmatisch die Regelung tatsächlich sein wird, hängt in überwiegendem Mass von der noch zu schaffenden Verordnung ab. Die LDP behaftet die Behörden darauf, in dieser Verordnung auch wirklich einfache und nachvollziehbare Regelungen aufzustellen.

Sinnvoll ist deshalb die Absicht, die neue Pflicht auf Ersthundehalterinnen und -halter zu beschränken. Ein grösserer Kreis von Pflichtigen hätte einen enormen administrativen Mehraufwand zur Folge und würde wohl zu Recht von den Adressaten als Schikane aufgefasst. Eine Ausweitung ist auch deshalb nicht notwendig, weil in § 17 des aktuellen Gesetz bereits die Möglichkeit gegeben ist, bei auffälligen Hunden Massnahmen wie die Verpflichtung zum Besuch von Erziehungskursen zu ergreifen.

Wirkungseinschränkend in unserer eng verzahnten Region ist, dass nur Basel-Stadt die neue Pflicht einführen will. Gerade die Hundehalterinnen und -halter bewegen sich mit ihren Tieren oft grenzüberschreitend (z. B. Lange Erlen, Brügglinger Ebene, Bruderholz). Es wäre deshalb sinnvoll, wenn zumindest der Kanton Basel-Landschaft ähnliche Regelungen einführen würde. Dass dies laut regierungsrätlichem Bericht zur Zeit kein Thema sei, ist bedauerlich.

Anregung:

Die LDP Basel-Stadt regt dringend an, dass die zuständigen Behörden in Basel-Stadt bei den entsprechenden Amtsstellen im Nachbarkanton für eine analoge Regelung werben.

Ziele der Gesetzesrevision nur teilweise erreichbar

Die vorgeschlagene Teilrevision kann unseres Erachtens das Ziel gut erfüllen, neue Hundehalter für die Bedürfnisse des Tiers und für eine Tierhaltung im Interesse der restlichen Gesellschaft zu sensibilisieren. Das Ziel, die subjektive Sicherheit zu erhöhen, dürfte ebenfalls erfüllt werden.

Logisch und wohl auch zutreffend ist die Erwartung, dass Absolvierende des Pflichtkurses zu einem guten Teil motiviert werden, sich intensiver mit der Tierhaltung zu befassen und ergänzende Kurse zu besuchen.

Wir zweifeln aber sehr daran, dass die neue Vorschrift tatsächlich bestehende Missstände beim «Import» von Hunden beheben kann. Der Kursbesuch wird ja erst zum Thema, wenn der Hund bereits erworben wurde. Hier ist die ebenfalls im Bericht aufgeführte flankierende Massnahme einer Sensibilisierungskampagne nützlicher.

Kontrolle und Ahnung von Verstössen

Wenig wird im Bericht darüber ausgesagt, wie die Befolgung der neuen Pflicht durchgesetzt und kontrolliert werden soll. Um auch hier eine einfache Lösung zu gerieren, bietet sich die in § 3 des aktuellen Hundegesetzes ohnehin bestehende Registrierungspflicht mittels Mikrochip an. Dieser Chip könnte wahrscheinlich ohne grossen technischen Aufwand auch der Kontrolle dienen, ob eine Pflicht zum Besuch von Kursen besteht und ob dieser Pflicht nachgekommen wurde.

Auch die Ahndung von Verstössen resp. der Nichterfüllung der Pflicht zum Besuch von Erziehungskursen sollte griffiger geregelt werden. Die mit Verweis auf § 21 des aktuellen Gesetzes erwähnte Überweisung an die Staatsanwaltschaft löst ein sehr aufwändiges administratives Verzeigungsverfahren aus. Sinnvollerweise wäre hier die Ausstellung einer Ordnungsbusse.

Anregung:

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, ob das pflichtwidrige Unterlassen von Kursbesuchen mittels Ordnungsbussen geahndet und ein entsprechender Tatbestand ins Übertretungsstrafgesetz (UeStG) aufgenommen werden könnte.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

LIBERAL-DEMOKRATISCHE PARTEI BASEL-STADT



André Auderset

Grossrat, Vorstandsmitglied